



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 97/2022
vom 14. Juli 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7587**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 22 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. Dezember 2020 « zur Bestätigung des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zur Ausführung der Ordonnanz vom 19. März 2020 zur Erteilung von Sondervollmachten an die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Gesundheitskrise COVID-19 » und des Sondervollmachtenerlasses Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 « über das vorübergehende Verbot von Wohnungsräumungen bis einschließlich 31. August 2020 », bestätigt durch Artikel 22 der vorerwähnten Ordonnanz vom 4. Dezember 2020, erhoben von der VoG « Syndicat National des Propriétaires et Copropriétaires » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Mai 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Mai 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Artikel 22 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. Dezember 2020 « zur Bestätigung des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zur Ausführung der Ordonnanz vom 19. März 2020 zur Erteilung von Sondervollmachten an die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Gesundheitskrise COVID-19 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Dezember 2020) und des Sondervollmachtenerlasses Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 « über das vorübergehende Verbot von Wohnungsräumungen bis einschließlich 31. August 2020 », bestätigt durch Artikel 22 der vorerwähnten Ordonnanz vom 4. Dezember 2020: die VoG « Syndicat National des Propriétaires et Copropriétaires », Daniel Declercq und Pascale Demil, unterstützt und vertreten durch RA J.-M. Rigaux, in Lüttich-Huy zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA N. Bonbled und RAin C. Dupret Torres, in Brüssel zugelassen,

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Kaiser und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Mai 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Mai 2022 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 18. Mai 2022 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich einerseits auf Artikel 22 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. Dezember 2020 « zur Bestätigung des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zur Ausführung der Ordonnanz vom 19. März 2020 zur Erteilung von Sondervollmachten an die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Gesundheitskrise COVID-19 » (nachstehend: Ordonnanz vom 4. Dezember 2020) und andererseits auf den Sondervollmachtenerlass Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 « über das vorübergehende Verbot von Wohnungsräumungen bis einschließlich 31. August 2020 » (nachstehend: Sondervollmachtenerlass Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020), bestätigt durch Artikel 22 der vorerwähnten Ordonnanz vom 4. Dezember 2020.

B.1.2. Die Rechtsgrundlage des Sondervollmachtenerlasses Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 ist die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. März 2020 « zur Erteilung von Sondervollmachten an die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Gesundheitskrise COVID-19 », dessen Artikel 2 bestimmt:

« § 1er. Afin de permettre à la Région de Bruxelles-Capitale de réagir à la pandémie de COVID-19, le Gouvernement peut prendre toutes les mesures utiles pour prévenir et traiter d'urgence, sous peine de péril grave, toute situation qui pose problème dans le cadre strict de la pandémie COVID-19 et de ses conséquences, notamment dans les domaines suivants :

- l'adaptation des textes légaux relatifs aux délais fixés par la législation de la Région de Bruxelles-Capitale ou adoptés en vertu de celle-ci;
- l'adaptation des textes légaux relatifs aux domaines impactés par la crise et relevant des matières régionales;
- la prise en charge des effets socio-économiques de la pandémie;
- les mesures liées à la prévention et la sécurité sur le territoire régional;
- les mesures sanitaires urgentes en relation avec les matières régionales;
- les mesures relatives à la fonction publique régionale.

§ 2. Les arrêtés prévus au § 1er peuvent abroger, compléter, modifier ou remplacer les dispositions ordonnancielles en vigueur.

[...] ».

B.1.3. Artikel 2 des Sondervollmachtenerlasses Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 bestimmt:

« Toute expulsion domiciliaire est interdite jusqu'au 31 août 2020 à l'exception des expulsions justifiées par un péril grave et imminent pour la sécurité publique incompatible avec la date du 31 août 2020 ».

Artikel 3 des Sondervollmachtenerlasses Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 bestimmt:

« Les forces de police sont chargées de veiller au respect du présent arrêté, au besoin par la contrainte et/ou la force ».

Die Präambel des Sondervollmachtenlasses Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 lautet wie folgt:

« Vu la loi spéciale de réformes institutionnelles et notamment son article 6;

Vu la loi spéciale du 12 janvier 1989 relative aux institutions bruxelloises;

Vu le Code bruxellois du Logement;

Vu l'ordonnance du 19 mars 2020 visant à octroyer des pouvoirs spéciaux au Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale dans le cadre de la crise sanitaire du Covid-19;

Vu l'urgence visant à interdire temporairement les expulsions domiciliaires jusqu'au 31 août 2020 afin d'éviter que des habitants de la Région ne se retrouvent sans logement ou sans solution pérenne de relogement dans le contexte de pandémie dû au coronavirus covid-19;

Vu l'avis 67.387/3 du Conseil d'État rendu le 14 mai 2020 en application de l'article 84, § 1er, alinéa 1er, 3°, des lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973;

Considérant la qualification de l'OMS du coronavirus COVID-19 comme une pandémie en date du 11 mars 2020;

Considérant qu'en date du 16 mars 2020, l'OMS a relevé à son degré maximum le niveau de la menace liée au COVID-19 qui déstabilise l'économie mondiale et se propage rapidement à travers le monde;

Vu le principe de précaution dans le cadre de la gestion d'une crise sanitaire internationale;

Vu l'urgence et le risque de précaution qui impliquent que lorsqu'un risque grave et potentiel ayant un certain degré de probabilité a été détecté, il revient aux autorités publiques d'adopter des mesures de protection urgentes et provisoires au niveau le plus approprié pour ce faire;

Considérant que les mesures actuelles et à venir prises pour limiter la propagation du virus dans la population en particulier les mesures dites ' de distanciation sociale ' recommandées par le Conseil National de Sécurité traduites par arrêtés du Ministre de de la Sécurité et de l'Intérieur des 23 mars, 3 avril et 17 avril 2020 et du 8 mai sont de nature à ralentir toute forme d'activité sur le territoire de la Région de Bruxelles-Capitale, à fragiliser l'activité socioéconomique de la Région et à placer les publics fragilisés dans une plus grande précarité;

Considérant l'arrêté du Ministre-Président de la Région de Bruxelles-Capitale du 17 mars 2020 suspendant l'exécution des décisions d'expulsion domiciliaire jusqu'au 3 avril 2020 prolongé jusqu'au 3 mai 2020 inclus;

Considérant que l'urgence du fait de la rapidité de la propagation de la pandémie et de la nécessité de la contenir et de l'atténuer sur le territoire bruxellois afin de préserver la santé publique de même que la capacité d'accueil des infrastructures hospitalières bruxelloises perdure;

Considérant par conséquent que la prolongation des mesures d'interdiction temporaire des expulsions est indispensable; que celle-ci est en effet de nature à diminuer les contaminations et partant de permettre aux services de soins intensifs d'accueillir les patients gravement atteints dans les meilleures conditions possibles et, d'autre part, de donner aux chercheurs plus de temps pour trouver des traitements efficaces et mettre au point des vaccins;

Considérant que cette mesure est également de nature à protéger les personnes les plus vulnérables économiquement et les plus fragilisées par rapport à la propagation du virus; que les autorités publiques doivent être vigilantes et mettre en œuvre tous les moyens pour préserver la santé publique avec une attention particulière pour les personnes les plus fragilisées et précarisées;

Considérant que le relogement des personnes expulsées est au surplus difficile sinon impossible du fait des mesures de distanciation sociale et du ralentissement de l'économie qui en découle; que le relogement des ménages ne sera bien souvent possible qu'après la levée des mesures de distanciation sociale et une nécessaire période de remise en route de l'activité économique;

Considérant qu'en vertu de l'article 2 de l'ordonnance du 19 mars 2020 visant à octroyer des pouvoirs spéciaux au Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale dans le cadre de la crise sanitaire du COVID-19, le Gouvernement peut prendre toutes les mesures utiles pour prévenir et traiter d'urgence, sous peine de péril grave, toute situation qui pose problème dans le cadre strict de la pandémie COVID-19 et de ses conséquences, notamment dans l'adaptation des textes légaux relatifs aux domaines impactés par la crise et relevant des matières régionales ou la prise en charge des effets socio-économiques de la pandémie;

Considérant que les régions sont compétentes pour régler l'ensemble de la matière du logement ainsi que pour les règles relatives à la location de logements;

Considérant l'absolue nécessité de garantir un logement pour tous en cette période de pandémie pour éviter que des personnes se retrouvent à la rue sans solution pérenne de relogement;

Considérant que pour les motifs qui précèdent il y a lieu d'interdire les expulsions domiciliaires jusqu'au 31 août 2020; que sont dès lors visées par le présent arrêté toutes les expulsions de logement affecté au domicile ou à défaut à la résidence;

Considérant que le loyer ou une indemnité d'occupation forfaitaire ou correspondant à l'état du bien reste due pendant la période temporaire d'interdiction de l'expulsion;

Considérant que les expulsions motivées par un péril grave et imminent pour la sécurité publique et/ou pour ses habitants, non compatibles avec la date du 31 août 2020, restent possibles à condition que les personnes expulsées aient reçu une proposition de relogement; que cette exception est d'interprétation restrictive;

Considérant que la mesure d'interdiction ainsi encadrée est limitée et proportionnée;

Considérant qu'en vertu de l'article 4 § 1 et § 2 de l'Ordonnance du 19 mars 2020 visant à octroyer des pouvoirs spéciaux au Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale dans le

cadre de la crise sanitaire du Covid-19, le présent arrêté devra être confirmé par le Parlement de la région de Bruxelles-Capitale;

[...] ».

B.1.4. Artikel 22 der Ordonnanz vom 4. Dezember 2020 bestimmt:

« L'arrêté de pouvoirs spéciaux n° 2020/023 du 20 mai 2020 interdisant temporairement les expulsions domiciliaires jusqu'au 31 août 2020 inclus est confirmé ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Nach Auffassung der klagenden Parteien selbst ist der Gerichtshof nicht befugt, einen durch eine Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt bestätigten Sondervollmachtenerlass zu prüfen, denn nach Artikel 9 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 12. Januar 1989) hätten die Ordonnanzen der Region Brüssel-Hauptstadt keine Gesetzeskraft.

B.2.2. Artikel 9 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bestimmt:

« Les juridictions ne peuvent contrôler les ordonnances qu'en ce qui concerne leur conformité à la présente loi et à la Constitution, à l'exception des articles de la Constitution visés par l'article 142, alinéa 2, 2° et 3° de celle-ci et des règles qui sont établies par la Constitution ou en vertu de celle-ci pour déterminer les compétences respectives de l'État, des Communautés et des Régions.

En cas de non-conformité, elles refusent l'application de l'ordonnance ».

B.3.1. Artikel 9 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 legt keine Ausnahme von der Zuständigkeit des Gerichtshofs fest. Die durch den Staat, die Gemeinschaften und die Regionen angenommenen gesetzeskräftigen Normen - einschließlich der durch die Region Brüssel-Hauptstadt angenommenen Ordonnanzen - unterliegen alle der durch Artikel 142 der Verfassung dem Gerichtshof anvertrauten Verfassungsmäßigkeitskontrolle. Die durch die Region Brüssel-Hauptstadt angenommenen Ordonnanzen unterliegen außerdem der eingeschränkten, in Artikel 9 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 vorgesehenen gerichtlichen Kontrolle.

B.3.2. Wegen seiner Bestätigung durch den Ordonnanzgeber ist der Sondervollmächtererlass Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 als einer Gesetzesnorm gleichgestellt anzusehen. In seiner Prüfung der gegen Artikel 22 der Ordonnanz vom 4. Dezember 2020 gerichteten Klage bezieht der Gerichtshof den Inhalt des Sondervollmächtererlasses Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 mit ein.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4. Aus der Begründung der Klageschrift geht hervor, dass die zweite und dritte klagende Partei ihr Interesse ausschließlich auf ihre Eigenschaft als Eigentümer von zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien stützen, insofern sie infolge der angefochtenen Bestimmung daran gehindert wurden, eine vom Gericht wegen unbezahlter Mieten angeordnete Wohnungsräumung vorzunehmen. Die erste klagende Partei, die VoG « Syndicat National des Propriétaires et Copropriétaires », macht zur Untermauerung ihres Interesses geltend, dass die angefochtene Bestimmung ihren Satzungszweck beeinträchtigt, insofern sie solche Räumungen verhindere. Die in der Klageschrift dargelegten Beschwerdegründe sind ebenfalls auf das Verbot von Räumungen von Immobilien, die zu Wohnzwecken vermietet sind, beschränkt.

Daher richtet sich die Nichtigkeitsklage ausschließlich gegen die angefochtene Bestimmung, insofern sie ein Verbot von Räumungen im Rahmen eines Wohnungsmietvertrags vorsieht. Somit obliegt es nicht dem Gerichtshof, die Übereinstimmung der angefochtenen Bestimmung mit den geltend gemachten Referenznormen zu prüfen, insoweit sich diese Bestimmung auf andere Räumungen, beispielsweise von ohne jegliche mietvertragliche Beziehung besetzten Orten, beziehen könnte.

Zur Hauptsache

B.5. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung vorangehen.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt (zweiter Klagegrund)

B.6. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 35 und 39 der Verfassung einerseits und gegen die Artikel 6 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) andererseits, die kraft Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 auf die Region Brüssel-Hauptstadt für anwendbar erklärt wurden. Im Wesentlichen führen sie an, dass das von der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Verbot von Räumungen nicht in die regionale Zuständigkeit im Wohnungswesen, wie sie in Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehen sei, falle und dass die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien.

B.7.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.7.2. Artikel 35 der Verfassung bestimmt:

« Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Übergangsbestimmung

Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des in Titel III der Verfassung

einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festlegt ».

Das in Absatz 2 von Artikel 35 der Verfassung erwähnte Gesetz wurde noch nicht angenommen. Diese Verfassungsbestimmung ist folglich nie in Kraft getreten, sodass der Gerichtshof nicht befugt ist, über deren Einhaltung zu befinden.

Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 35 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.8. Artikel 39 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 2014), bestimmt:

« § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

IV. was das Wohnungswesen betrifft:

1. das Wohnungswesen und die Aufrechterhaltung der Ordnung in Wohnungen, die eine Gefahr für die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit darstellen,

2. die spezifischen Regeln in Bezug auf die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Güter oder Teile von Gütern ».

Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989, abgeändert durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014, bestimmt:

« La Région de Bruxelles-Capitale a les mêmes compétences que la Région wallonne et la Région flamande. Les compétences attribuées aux Parlements régionaux sont, en ce qui concerne la Région de Bruxelles-Capitale, exercées par voie d'ordonnances.

Par dérogation à l'alinéa 1er et sans préjudice de l'application des articles *5bis* et *5ter*, les matières qui sont réglées par la Région de Bruxelles-Capitale en application des articles 118, § 2, et 123, § 2, de la Constitution sont désignées par la présente loi spéciale.

L'article 16 de la loi spéciale s'applique à la Région de Bruxelles-Capitale, moyennant les adaptations nécessaires.

L'article *4bis* de la loi spéciale s'applique à la Région de Bruxelles-Capitale, moyennant les adaptations nécessaires.

Pour l'application de l'article 6, § 1er, IX, 11°, de la loi spéciale, la Région de Bruxelles-Capitale est redevable d'une contribution de responsabilisation conformément à l'article *35nonies*, § 3, de la loi spéciale du 16 janvier 1989 relative au financement des communautés et des régions si le nombre moyen annuel de personnes mises au travail par le biais du système ALE est supérieur à 1 473 bénéficiaires ».

B.9. Nach den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 sind die Regionen für die « spezifischen Regeln in Bezug auf die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Güter oder Teile von Gütern », einschließlich der « spezifischen Regeln über Mietverträge, die vom auf föderaler Ebene bestimmten allgemeinen Recht abweichen können » zuständig. Der Sondergesetzgeber beabsichtigte, den Regionen, « die Gesamtheit der spezifischen Regeln in Bezug auf die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Güter oder Teile von Gütern » zu übertragen, wobei es sich unter anderem um Regeln in Bezug auf « die Rechte und Pflichten des Vermieters », « die Rechte und Pflichten des Mieters », « das Ende des Mietvertrags », « die Auflösung des Mietvertrags », « die Übertragung der Mietsache », « die Zwangsräumung » und « die Entschädigung im Fall der Zwangsräumung » handelt (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, SS. 82-83).

B.10. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind.

B.11. Artikel 1344*quater* des Gerichtsgesetzbuches sieht eine Regelung in Bezug auf die Durchführung von in einer gerichtlichen Entscheidung angeordneten Räumungen im Rahmen eines Wohnungsmietvertrags vor. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

« Die in Artikel 1344*ter* § 1 erwähnte Räumung kann auf jeden Fall erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Urteils durchgeführt werden, außer wenn der Vermieter beweist, dass das Gut verlassen ist, oder wenn die Parteien eine andere Frist vereinbart haben und diese Vereinbarung im Urteil aufgenommen wurde oder wenn der Richter

diese Frist verlängert beziehungsweise verkürzt auf Antrag des Mieters oder des Vermieters, der den Beweis erbringt, dass außerordentlich ernsthafte Umstände vorliegen, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, den Mieter wieder so unterzubringen, dass Einheit, finanzielle Mittel und Bedürfnisse der Familie, insbesondere während der Winterzeit, ausreichend gewährleistet sind. In diesem letzten Fall legt der Richter unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und unter den Bedingungen, die er bestimmt, die Frist fest, während deren die Räumung nicht durchgeführt werden kann.

Der Gerichtsvollzieher muss den Mieter oder die Bewohner des Guts auf jeden Fall mindestens fünf Werktage im Voraus von dem tatsächlichen Datum der Räumung in Kenntnis setzen ».

Nach dieser Bestimmung kann in Mietstreitsachen eine Räumung erst nach einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Urteils durchgeführt werden und der Friedensrichter verfügt über einen Ermessensspielraum, der es ihm ermöglicht, diese Frist zu verlängern oder zu verkürzen. Die angefochtene Bestimmung führt abweichend von der in Artikel 1344^{quater} des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Regelung dazu, dass Räumungen in jedem Fall bis zum 31. August 2020 einschließlich verboten sind.

B.12. Aus der Präambel des Sondervollmachtenerlasses Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 geht hervor, dass dieser bezweckt, bis zum 31. August 2020 einschließlich Räumungen aus der Wohnung des Wohnsitzes oder bei fehlendem Wohnsitz aus der Wohnung des Hauptwohnortes im Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt zu verbieten, um zu vermeiden, dass sich die schutzbedürftigsten Personen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ohne Wohnung oder ohne dauerhafte Wohnungslösung wiederfinden, während die ergriffenen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung einzudämmen, insbesondere die Maßnahmen zur sozialen Distanzierung, jede Form der Tätigkeit in diesem Gebiet bremsen, die sozioökonomische Tätigkeit der Region schwächen und schutzbedürftige Personen in eine prekärere Situation bringen können. Nach Artikel 2 des Sondervollmachtenerlasses Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 ist eine Räumung am Wohnsitz oder bei fehlendem Wohnsitz am Hauptwohntort jedoch weiterhin möglich, wenn sie « durch eine schwerwiegende und unmittelbar drohende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, die nicht mit dem Datum 31. August 2020 vereinbar ist » gerechtfertigt ist. In der Präambel des Sondervollmachtenerlasses Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 ist außerdem präzisiert, dass « der Mietpreis oder eine pauschale oder dem Zustand des Gutes entsprechende Nutzungsentschädigung während des vorübergehenden Zeitraums des Räumungsverbots weiterhin geschuldet wird ».

B.13. In Anbetracht des in B.9 erwähnten Ziels des Sondergesetzgebers, den Regionen, « die Gesamtheit der spezifischen Regeln in Bezug auf die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Güter oder Teile von Gütern », insbesondere die Regeln bezüglich « der Zwangsräumung » und « der Entschädigung im Fall der Zwangsräumung » zu übertragen, sind die Regionen aufgrund von Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig, um die Bedingungen festzulegen, unter denen Räumungen im Rahmen eines Wohnungsmietvertrags auferlegt und durchgeführt werden können. Diese Zuständigkeit geht nicht so weit, dass sie die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen an sich verhindern können, was sowohl im Widerspruch zum Grundprinzip der belgischen Rechtsordnung, dass gerichtliche Entscheidungen nur durch die Anwendung von Rechtsmitteln geändert werden können, als auch im Widerspruch zu den Regeln der Zuständigkeitsverteilung stünde. Eine zeitweilige Verschiebung der Vollstreckung von gerichtlichen Räumungsentscheidungen unter außergewöhnlichen Umständen, wie sie die angefochtene Bestimmung vorsieht, beeinträchtigt jedoch dieses Prinzip und diese Regeln nicht grundlegend.

B.14. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Einhaltung der Grundrechte (erster und dritter Klagegrund)

B.15. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Im Wesentlichen führen sie an, dass die angefochtene Bestimmung die Vollstreckung von gerichtlichen Räumungsentscheidungen verhindere und dadurch den Eigentümern einen der Bestandteile ihres Eigentumsrechts entziehe, während es allein dem ordentlichen Richter zustehe zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen eine Räumung durchgeführt werden müsse. Die angefochtene Bestimmung verletze daher ebenfalls den Grundsatz der Gewaltentrennung zwischen Judikative und Exekutive sowie die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen, da die Justiz eine der Zuständigkeiten der Föderalbehörde sei und die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht erfüllt seien.

B.16.1. Die Wallonische Regierung erhebt eine Einrede der Unzulässigkeit auf der Grundlage der *exceptio obscuri libelli*, insofern die klagenden Parteien nicht genau darlegen würden, welche Kontrollnormen durch die angefochtene Bestimmung verletzt würden.

B.16.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.16.3. Aus den Schriftsätzen der Wallonischen Regierung geht hervor, dass sie wie auch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt angemessen auf die von den klagenden Parteien in ihrem ersten Klagegrund erhobenen Beschwerdegründe antworten konnte.

B.16.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.17.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der bestimmt:

« Dekrete können Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in die Zuständigkeit der Parlamente fallen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Befugnis erforderlich sind ».

B.17.2. Wie in B.11 bis B.14 erwähnt, fällt die angefochtene Bestimmung nach Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 für auf sie anwendbar erklärt wurde, in die Zuständigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt.

B.18.1. Der erste Klagegrund ist auch abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung, wie er insbesondere in Artikel 144 der Verfassung und den Artikeln 1344*bis*, 1344*quater*, 1344*sexies*, 1344*octies* und 1344*novies* des Gerichtsgesetzbuches zum Ausdruck komme.

B.18.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetznormen direkt anhand von allgemeinen Grundsätzen, wie dem Grundsatz der Gewaltentrennung, zu prüfen. Die klagenden Parteien machen den Grundsatz der Gewaltentrennung nicht in Verbindung mit einer im Klagegrund erwähnten Bestimmung geltend, die zu den Referenznormen gehört, die der Gerichtshof berücksichtigen kann.

B.19. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, die den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gewährleisten. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass die angefochtene Bestimmung es nicht ermögliche, die Interessen von Eigentümern/Vermietern und die Interessen von Mietern gegeneinander abzuwägen, und dass diese Bestimmung unverhältnismäßige Folgen habe, indem sie nicht die geringste Entschädigung für Eigentümer/Vermieter vorsehe, die zeitweilig daran gehindert seien, eine Räumung vorzunehmen.

B.20. Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird, muss in der Regel präzisiert werden, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden und in welcher Hinsicht die fragliche Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied führt, der diskriminierend wäre.

Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit einem anderen Grundrecht angeführt wird, genügt es zu präzisieren, inwiefern gegen dieses Grundrecht verstoßen würde. Die Kategorie von Personen, für die gegen dieses Grundrecht verstoßen würde, muss mit der Kategorie von Personen verglichen werden, denen dieses Grundrecht gewährleistet wird.

B.21. Der Gerichtshof prüft den ersten und dritten Klagegrund zusammen, insofern sie sich alle beide auf die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf Achtung des Eigentums der Eigentümer bezieht, die ein zu Wohnzwecken bestimmtes unbewegliches Gut vermieten und zeitweilig durch die angefochtene Bestimmung daran gehindert sind, eine Räumung vorzunehmen.

B.22. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.23.1. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof ihn bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung berücksichtigt.

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.23.2. Artikel 1 des vorerwähnten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.24.1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zu einem gesetzlichen Verbot, eine Räumung eines Mieters vorzunehmen, der seinen Mietpreis nicht mehr bezahlt, geurteilt, «dass es im vorliegenden Fall weder eine faktische Enteignung noch einen Eigentumsübergang gab, da die klagende Gesellschaft nicht des Rechts beraubt wurde, ihr Gut zu vermieten oder zu verkaufen [...]. Da die Anwendung der strittigen Maßnahmen dazu geführt habe, dass der Mieter in der Wohnung geblieben ist, kommt sie ohne jeden Zweifel einer Regelung der Benutzung von Eigentum gleich. Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls Nr. 1 ist daher anwendbar » (EuGHMR, 28. Juli 1999, *Immobiliare Saffi gegen Italien*, § 46).

B.24.2. Insofern sie es verbietet, Räumungen vorzunehmen, kann die angefochtene Bestimmung unter die « Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls und folglich den Anwendungsbereich dieser Vertragsbestimmung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung fallen.

B.24.3. Um den Bedingungen von Artikel 1 Absatz 2 des vorerwähnten Protokolls zu genügen, muss eine Maßnahme, die die « Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » regelt, gesetzlich vorgesehen, einen legitimen Zweck im Einklang mit dem Allgemeininteresse verfolgen (EuGHMR, 28. Juli 1999, *Immobiliare Saffi gegen Italien*, § 44; 28. September 1995, *Spadea und Scalabrino gegen Italien*, §§ 31 und 32) und « ein ‘ billiges Gleichgewicht ’ zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes der Grundrechte des Einzelnen zustande bringen ». Das Bemühen um ein solches Gleichgewicht zeigt sich in der Struktur des ganzen Artikels 1, also auch im zweiten Absatz: Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck bestehen (EuGHMR, 28. Juli 1999, *Immobiliare Saffi gegen Italien*, § 49).

B.24.4. Schließlich bezweckt Artikel 1 des vorerwähnten Protokolls den Schutz von konkreten und tatsächlichen Rechten, sodass über den ersten Anschein hinaus die wirkliche Situation der von der Maßnahme des Eingriffs betroffenen Personen zu prüfen ist (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Plechanow gegen Polen*, § 101).

B.25. Wie in B.12 erwähnt, soll mit der angefochtenen Bestimmung vermieden werden, dass sich die schutzbedürftigsten Personen angesichts der durch die COVID-19-Pandemie verursachten außergewöhnlichen Situation ohne Wohnung wiederfinden. Das ist ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses.

B.26. Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob die Region Brüssel-Hauptstadt bei der Annahme der angefochtenen Bestimmung tatsächlich ein billiges Gleichgewicht zwischen einerseits den Interessen des Mieters eines unbeweglichen Gutes, dessen Räumung verboten ist, und andererseits den Interessen des Eigentümers/Vermieters zustande gebracht hat, damit die Maßnahmen nicht zu einer übermäßigen Einschränkung des Rechts auf Achtung des Eigentümers des Letzteren führen.

B.27. In einem Gutachten zu einem Gesetzesvorschlag « zur Abänderung der Artikel 1344^{ter} und 1344^{quater} des Gerichtsgesetzbuches », mit dem insbesondere ein Aufschub von nicht vollstreckten Räumungsmaßnahmen gegen einen Mieter zwischen dem 1. Dezember jedes Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres eingeführt wurde, es sei denn, die neue Unterbringung des Betreffenden ist unter ausreichenden Bedingungen sichergestellt, die die Einheit, die finanziellen Mittel und die Bedürfnisse der Familie beachten, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angemerkt, dass in Anbetracht der Einschränkung des Eigentumsrechts des Eigentümers/Vermieters ein geeigneter Entschädigungsmechanismus notwendig sei. Denn:

« Le bailleur-propriétaire (ci-après dénommé le bailleur) sera donc privé de la jouissance de sa propriété pendant trois mois : il ne pourra ni l'occuper lui-même, ni la louer à un autre locataire, ni en percevoir les revenus, cette perte de revenus s'ajoutant à l'arriéré de loyers déjà existant ou à l'inexécution d'autres obligations contractuelles ou bien encore aux autres dommages éventuellement subis qui ont justifié la résolution judiciaire du bail et l'expulsion du locataire.

À la différence de l'article 1344^{quater}, alinéa 1er, du Code judiciaire qui laisse au juge le soin de déterminer les conditions dans lesquelles il y a lieu de surseoir à l'expulsion ' en tenant compte de l'intérêt des deux parties ', le mécanisme ici proposé - dès lors qu'il revêt un caractère impératif - ne lui laisse en revanche aucune marge de manœuvre.

Dans cette mesure la question se pose de savoir s'il est concevable que la proposition de loi ne prévoise aucune indemnisation du bailleur.

[...].

Certes, durant la période pendant laquelle il est imposé au juge de surseoir à toute mesure d'expulsion, les loyers, dus en exécution du contrat de bail, continueront à être à charge du locataire. Il est toutefois douteux que, dans les situations que vise la proposition de loi, le fait que le bailleur puisse recouvrer sa créance par toutes voies de droit suffise à considérer qu'il existe, dans son chef, une indemnisation appropriée compensant la restriction qui est imposée à son droit de propriété.

Compte tenu de ceci, si le législateur estime devoir organiser un mécanisme d'indemnisation appropriée, la question se pose de savoir s'il n'y a pas lieu de l'étendre au cas du sursis à l'exécution de la mesure d'expulsion déjà actuellement réglé par l'article 1344^{quater} du Code judiciaire sous peine de créer une discrimination entre des bailleurs placés dans une situation identique, à savoir l'obligation qui leur est faite - que cette obligation relève de la décision du juge ou du fait de la loi - de maintenir le locataire dans le bien loué pendant une durée déterminée. Si par ailleurs ce mécanisme ne recourait pas à l'intervention du CPAS, il conviendrait de prévoir une règle de subrogation de manière telle qu'en cas de recouvrement des loyers, le montant de l'indemnité perçue par le bailleur puisse être récupéré » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-28/3, SS. 3 und 4).

B.28.1. Mit der angefochtenen Bestimmung nimmt die Region Brüssel-Hauptstadt Einfluss auf bestimmte Auswirkungen einer unvorhergesehenen und sehr dringenden Situation, nämlich einer Pandemie, die durch ein über die Luft übertragenes, sehr ansteckendes Virus verursacht wurde, das in der Praxis vorwiegend über die Atemluft übertragen wird, sodass enge körperliche Kontakte zwischen Menschen den höchsten Risikofaktor darstellen.

Die Region Brüssel-Hauptstadt konnte daher den Standpunkt vertreten, dass es notwendig war, es zu vermeiden, dass sich bestimmte Personen infolge einer Räumungsentscheidung wegen der Schwierigkeit oder sogar der Unmöglichkeit, auf dem Mietmarkt erneut eine Wohnung zu finden, auf der Straße wiederfinden oder gezwungen sehen, bei Angehörigen unterzukommen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Sondervollmächterlasses Nr. 2020/023 vom 20. Mai 2020 nicht unbedingt zu ihrer sozialen Blase gehörten.

B.28.2. In dieser außergewöhnlichen Situation hat die Region Brüssel-Hauptstadt eine Maßnahme zeitweiliger Art ergriffen. Nachdem der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt durch den Erlass vom 17. März 2020 bereits bis zum 3. April 2020 und sodann bis zum 3. Mai 2020 die Vollstreckung von gerichtlichen Räumungsentscheidungen ausgesetzt hatte, wurde diese Aussetzung durch die angefochtene Bestimmung bis zum 31. August 2020 verlängert. Diese Maßnahme ist sachdienlich, um das in B.28.1 erwähnte Ziel zu erreichen.

Die Gesamtdauer der Aussetzung belief sich auf etwas mehr als fünf Monate. Dieser Zeitraum entspricht dem Beginn der Pandemie, als die wissenschaftlichen Kenntnisse zum Virus Sars-CoV-2 und zur Krankheit COVID-19 noch begrenzt waren und Impfstoffe noch nicht zur Verfügung standen. Im Laufe dieses Zeitraums sahen sich die verschiedenen Behörden dem Fehlen eines geeigneten regulatorischen und logistischen Rahmens gegenüber, um diese Krise zu bewältigen. Sie mussten deshalb verschiedene vorbeugende Maßnahmen und andere Krisenmaßnahmen in einer Vielzahl von Bereichen gleichzeitig ergreifen, sowohl um die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich einzudämmen als auch um die von ihm verursachten sozioökonomischen Folgen bestmöglich abzufedern. Im Laufe dieser ersten Phase verfügten sie angesichts der außergewöhnlichen Beschaffenheit der Pandemie außerdem noch nicht über die erforderliche Erfahrung, um die genauen Folgen ihrer Maßnahmen richtig einzuschätzen.

In diesem Kontext ist davon auszugehen, dass der Ordonnanzgeber für den betreffenden Zeitraum über einen breiten Ermessensspielraum verfügte, um geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Wohnung einer Kategorie von Personen, die sich selbst unter normalen Umständen in einer prekären Situation befinden, zu ergreifen.

B.28.3. Außerdem hat die angefochtene Bestimmung nicht verhindert, dass « der Mietpreis oder eine pauschale oder dem Zustand des Gutes entsprechende Nutzungsentschädigung während des vorübergehenden Zeitraums des Räumungsverbots weiterhin geschuldet wird » und dass der Betreffende auch weiterhin alle anderen ihm obliegenden Pflichten einzuhalten hat.

Zwar ist unter den Umständen, unter denen der Vermieter die Auflösung des Mietvertrags beantragt und die Räumung erwirkt, die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Betreffende nicht ausreichend zahlungsfähig ist, um diesen Mietpreis oder diese Entschädigung kurzfristig zu zahlen, doch gleichwohl wird diese weiterhin geschuldet und bleibt einforderbar und rückforderbar.

B.28.4. Schließlich obliegt es gemäß Artikel 144 der Verfassung dem ordentlichen Richter zu beurteilen, ob eine Entschädigung auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten gerechtfertigt ist, und es obliegt ebenfalls ihm, deren Betrag festzulegen.

Nach diesem Grundsatz kann der Staat nicht ohne Entschädigung Lasten auferlegen, die über das hinausgehen, was eine Person im Allgemeininteresse zu tragen hat. Dieser Grundsatz besagt, dass die unverhältnismäßig nachteiligen Folgen - das heißt die nicht unter das normale gesellschaftliche Risiko oder das normale unternehmerische Risiko fallenden und eine begrenzte Gruppe von Bürgern oder Einrichtungen treffenden Folgen - einer an sich rechtmäßigen behördlichen Handlung nicht von der betroffenen Person zu tragen sind, sondern in der Gesellschaft gleich zu verteilen sind.

Eine Entschädigung aufgrund dieses Grundsatzes ist nur dann erforderlich, wenn und soweit die Folgen der Maßnahme über die Last hinausgehen, die dem Einzelnen im Allgemeininteresse auferlegt werden kann. Es ist Sache des ordentlichen Richters, *in concreto*

unter Berücksichtigung aller besonderen und öffentlichen Aspekte des Einzelfalls zu beurteilen, ob die Last, die sich aus der angefochtenen Bestimmung für den Vermieter ergibt, Gegenstand einer Entschädigung sein kann.

B.29. Vorbehaltlich der in B.28.4 angeführten Auslegung sind der erste und der dritte Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.28.4 erwähnten Auslegung zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Juli 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

P. Nihoul